

Vertrag

zur Übernahme und Durchführung von Projekträgeraufgaben

für den Förderbereich

„Energie- und Wasserstofftechnologien für die Energiewende“

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR), 53170 Bonn

- im Folgenden „Auftraggeber“ -

und

„XXX“

- im Folgenden „Auftragnehmer“ -

- gemeinsam „die Vertragsparteien“ genannt -

§ 1 Leistungspflichten des Auftragnehmers

(1) Die Leistungspflichten des Auftragnehmers richten sich nach den Vorgaben dieses Vertrags und der in § 1 der AGB im Einzelnen aufgeführten Vertragsbestandteile, insbesondere der Leistungsbeschreibung.

(2) Der Auftragnehmer ist zur vertragsgemäßen und termingerechten Leistungserbringung verpflichtet. Er hat die Leistungsanforderungen in der Leistungsbeschreibung mit den Mitteln zu erfüllen, die in seinem Angebot aufgeführt sind.

(3) Werden bereits abgeschlossene Vorgänge aus dem Themengebiet dieses Auftrags wiederaufgenommen, beispielsweise im Rahmen einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof, ist der Auftragnehmer zur Bearbeitung dieser Fälle verpflichtet, unabhängig davon, ob er den Vorgang in der Vergangenheit selbst betreut hat oder ob die Betreuung durch einen Dritten erfolgt ist.

§ 2 Vergütung

(1) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eine Vergütung in der im Angebot (**Anlage 5**) genannten Höhe zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Mit dieser Vergütung sind sämtliche Leistungen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags erbringt, sowie sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Aufwendungen abgegolten.

(3) Der Auftragnehmer ist auch dann nicht berechtigt, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen, wenn die ihm im Rahmen der Leistungserbringung tatsächlich entstehenden Aufwendungen diese Summe überschreiten.

§ 3 Auftragsänderungen

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer jederzeit Anregungen und Änderungswünsche zur vertraglichen Leistung zu unterbreiten. Er hat dem Auftragnehmer diese schriftlich mitzuteilen, insbesondere soweit sie Auswirkungen auf die Vergütung oder den Zeitplan haben.

(2) Der Auftragnehmer ist ebenfalls berechtigt, dem Auftraggeber Änderungen des Vertragsinhalts vorzuschlagen. Er hat dem Auftraggeber diese schriftlich mitzuteilen, insbesondere soweit sie Auswirkungen auf die Vergütung oder den Zeitplan haben. Der Auftraggeber wird einen entsprechenden Vorschlag des Auftragnehmers prüfen.

(3) Die Vertragsparteien streben an, sich im Fall einer Vertragsänderung, die sich nicht nur unwesentlich auf den Leistungsgegenstand und die Kostenstruktur auswirkt, zügig und auf eine Weise, die die Durchführung dieses Vertrags nicht beeinträchtigt, auf eine angemessene Anpassung der Vergütung zu verständigen. Hierzu stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich auf dessen Verlangen die Auswirkungen, die eine erwogene Vertragsänderung für die mit den vertragsgegenständlichen Leistungen verbundenen Aufwendungen hat, in Textform dar und bietet ihm eine Vergütungspauschale auf der Basis der im Angebot (**Anlage 5**) angegebenen Tagessätze an. Dabei sind auch Minderaufwendungen im Zusammenhang mit Minderleistungen des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrags zu berücksichtigen, wenn die Minderleistungen mit den Leistungen vergleichbar sind, die Gegenstand der Vertragsänderung sind. Vergleichbar sind Minderleistungen insbesondere, wenn sie in derselben Mitarbeiterkategorie (**Preisblatt zum Angebot, Anlage 5**) und in demselben Zeitraum entstanden sind bzw. entstehen werden wie die Leistungen, die Gegenstand der Vertragsänderung sind. Der Auftraggeber prüft die Darstellung und teilt dem Auftragnehmer kurzfristig sein Einverständnis bzw. eventuelle Einwände mit. Mit dieser Anpassung sind alle zusätzlichen Leistungen des Auftragnehmers, die auf der Vertragsänderung beruhen, alle bei der Durchführung anfallenden Kosten, Steuern und Abgaben sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten.

(4) Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsänderung auch dann unverzüglich umzusetzen, wenn zwischen den Vertragsparteien noch keine Einigung über die Anpassung der Vergütung erzielt worden ist. In diesem Fall wird der Auftraggeber einen angemessenen Vorschuss zahlen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der im Preisblatt zum Angebot (**Anlage 5**) angegebenen Tagessätze für den Fall der Auftragsänderung¹.

¹ Zur Information: Bei der Vergabe des Auftrags werden für diesen Fall standardmäßig 60 Tagessätze im Rahmen der Angebotsbewertung berücksichtigt.

(5) Soweit der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass durch Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers gemäß § 3 Abs. 1 das Ergebnis des Vorhabens beeinträchtigt wird, er den vertraglichen Zeitplan nicht einhalten kann, sich die vereinbarte Vergütung ändert oder die Anregungen und Änderungswünsche bewirken, dass der Auftrag nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen werden kann, hat er den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und dies zu begründen.

(6) Alle Auftragsänderungen werden in Textform vereinbart und im Änderungsregister **(Anlage 2)** dokumentiert.

(7) Im Übrigen gilt § 9 der AGB.

§ 4 Beistellungen

(1) Der Auftraggeber erbringt gegenüber dem Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Beistellungen.

(2) Zu den Beistellungen des Auftraggebers zählt auch das Projektförderinformationssystem („profi“) und perspektivisch eine zentrale E-Akte Bund für Projektträger (EAB-PT). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, profi und (spätestens ab 2026) EAB-PT bei der Erbringung seiner nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen einzusetzen. Im Einzelnen ist der Einsatz von profi und EAB-PT in der Leistungsbeschreibung geregelt.

(3) Der Auftragnehmer wird im Rahmen des ihm Zumutbaren Beistellungen unverzüglich nach Bereitstellung auf ihre Eignung und Funktionsfähigkeit prüfen. Gelangt er zu dem Ergebnis, dass die jeweilige Beistellung ungeeignet oder nicht vollumfänglich funktionsfähig ist, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.

(4) Beistellungen des Auftraggebers darf der Auftragnehmer nur nutzen, wenn und soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass auch seine Unterauftragnehmer und andere in die Vertragserfüllung eingebundene Dritte diese Vorgaben beachten.

§ 5 Berichtspflichten

(1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer unterrichten sich gegenseitig und rechtzeitig über Ereignisse und Entwicklungen, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Bedeutung sind.

(2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn sich bei der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben, der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet oder ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit der Vergabe von Fördermitteln eingeleitet wird. Dies gilt insbesondere im Fall der Treuhandbestellung und/oder Beleihung.

(3) Der Auftragnehmer prüft fortlaufend, ob die vertragsgegenständlichen Leistungen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung erbracht werden können. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die ordnungsgemäße Leistungserbringung gefährdet ist, setzt er den Auftraggeber hiervon unverzüglich und unter Angabe der Gründe, die die Gefährdungslage auslösen, in Kenntnis.

(4) Der Auftragnehmer berichtet dem Auftraggeber in schriftlicher Form quartalsweise bis spätestens zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Quartals über den Fortgang sowie den aktuellen Stand der von ihm zu erbringenden Leistungen („Quartalsbericht“). In jedem Quartalsbericht legt der Auftragnehmer, unabhängig von der Rechnungsstellung, in nachvollziehbarer Weise die Aufwände dar, die er im Rahmen der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen insgesamt im vorherigen Quartal geleistet hat.

(5) Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Auftragnehmer jederzeit und unverzüglich einen Bericht vor, der den jeweils aktuellen Stand der auf Grundlage dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen in nachvollziehbarer Weise darstellt („Statusbericht“).

(6) Spätestens bis zum 15. März eines jeden Jahres legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen ausführlichen Bericht zu den im vorausgegangenen Kalenderjahr auf der Grundlage dieses Vertrags erbrachten Leistungen vor („Jahresbericht“). Der Jahresbericht beschreibt den Fortgang der vertragsgegenständlichen Leistungen im Berichtszeitraum und benennt aufgetretene Leistungsgefährdungen und deren Auswir-

kungen auf den Leistungsverlauf. Zudem stellt der Jahresbericht die im Berichtszeitraum von dem Auftragnehmer geleisteten Aufwendungen und die von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer gezahlte Vergütung in nachvollziehbarer Form dar.

§ 6 Anforderungen an das eingesetzte Personal

(1) Der Auftragnehmer setzt ausschließlich Personal ein, das über die erforderlichen fachlichen, methodischen und sozialen Qualifikationen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen verfügt. Dies beinhaltet auch administrativ erfahrene Mitarbeiter, die mit den einschlägigen, für die öffentliche Verwaltung geltenden Bestimmungen vertraut sind.

(2) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte Personal in dem für die ordnungsgemäße Leistungserbringung gebotenen Maße fortgebildet wird.

(3) Der Auftragnehmer ist aufgrund unmittelbar geltender gesetzlicher Regelungen verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Prävention vor Insiderhandel und Insidergeschäften zu treffen. Er trägt dafür Sorge, seine Mitarbeiter entsprechend zu sensibilisieren.

(4) Der Auftraggeber kann den Austausch von Mitarbeitern des Auftragnehmers verlangen, wenn ihm eine effektive Zusammenarbeit mit der betreffenden Person nicht mehr möglich erscheint.

(5) Der Auftragnehmer setzt in leitender Position das von ihm im Angebot dafür benannte Personal ein. Das in leitender Position eingesetzte Personal wird über die gesamte Vertragslaufzeit nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber und nur aus wichtigem Grund (z. B. Ausscheiden der betreffenden Person aus dem Unternehmen oder dauerhafte, insbesondere krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit der betreffenden Person) ausgetauscht. Ein wichtiger Grund ist dann nicht gegeben, wenn der Austausch lediglich aus betriebsinternen Gründen (v. a. Personalengpässe oder wirtschaftliche Erwägungen) erfolgen soll.

(5) Wenn ein Personalaustausch erfolgt, muss das neue Personal im Hinblick auf den Vertragsgegenstand mindestens über gleichwertige Qualifikationen verfügen wie das zuvor eingesetzte Personal.

(6) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines von ihm eingeschalteten Unterauftragnehmers treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. Das gilt auch dann, wenn die betreffenden Mitarbeiter in den Räumen des Auftraggebers tätig werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Direktionsrecht des Auftragnehmers oder eines eventuellen Unterauftragnehmers bei dem Auftragnehmer bzw. dem Unterauftragnehmer verbleibt und von diesem ausgeübt wird.

§ 7 Sponsoring und Korruptionsprävention

(1) Beim Auftragnehmer ist eine Ansprechperson für Korruptionsprävention zu benennen. Aufgabe der Ansprechperson sind die generelle Aufklärung der Beschäftigten, die Mitwirkung bei der Fortbildung, der Identifikation von besonders Korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen (BKA), die Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen, die Unterrichtung des Auftraggebers über Korruptionsverdachtsfälle und Vorschläge zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden.

(2) Die Ansprechperson für Korruptionsprävention ist verpflichtet, dem Auftraggeber jährlich über die Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu berichten.

(3) Der Auftragnehmer stellt zu Beginn des Auftrags die BKAs fest und führt mit dem dort eingesetzten Personal eine besonders umfangreiche Schulung im Bereich Korruptionsprävention (BKA-Schulung) durch. Die Feststellung der BKAs und die Schulung sind alle drei Jahre zu wiederholen.

(4) Ein Auftragnehmer, der bereits den diesem Auftrag vorangegangenen Auftrag durchgeführt hat, prüft zu Beginn des neuen Auftrags, ob das auf BKAs eingesetzte Personal ausgetauscht werden kann, z.B. durch Rotation. Ist ein Personalaustausch in diesen Arbeitsbereichen nicht möglich, so sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, z.B. eine erweiterte BKA-Schulung oder die Einführung eines Sechs-Augen-Prinzips auf dem Arbeitsplatz.

§ 8 Projektorganisation

(1) Die Vertragsparteien werden eng miteinander kooperieren. Etwaige Probleme sollen frühzeitig gelöst werden. Entscheidungen innerhalb der Projektorganisation binden die Vertragsparteien nur, wenn sie einvernehmlich getroffen werden.

(2) Für die Vertragsdurchführung richten die Vertragsparteien unverzüglich nach Vertragsschluss eine angemessene Projektorganisation ein, um die Arbeitsabläufe zu koordinieren und effizient zu gestalten sowie die Realisierung der Projektziele sicherzustellen.

(3) Jede Vertragspartei benennt einen Ansprechpartner, der bevollmächtigt ist, rechtsverbindliche Erklärungen für die Vertragspartei, die ihn benannt hat, abzugeben und entgegenzunehmen. Ein Wechsel des vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartners erfolgt nur aus wichtigem Grund und nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Der neue Ansprechpartner ist dem Auftraggeber unverzüglich in Textform zu benennen.

§ 9 Qualitätssicherung

(1) Der Auftragnehmer hält ein funktionsfähiges, den Anforderungen des Vorhabens genügendes Qualitätssicherungssystem vor und wendet dieses während der gesamten Vertragslaufzeit auf die vertragsgegenständlichen Leistungen an.

(2) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach, dass er ein Qualitätssicherungssystem hat bzw. anwendet, das den Anforderungen gemäß § 9 Abs. 1 entspricht.

(3) Darüber hinaus gilt § 6 der AGB.

§ 10 Treuhänderschaft

(1) Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer gemäß § 44 Abs. 3 BHO für diesen Vertrag mit der treuhänderischen Verwaltung der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Mittel zur Durchführung der in den Anwendungsbereich des Vertrags fallen-

den Leistung beauftragen, wenn der Auftragnehmer für eine solche Verwaltung geeignet ist und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) Der Auftrag zur treuhänderischen Verwaltung wird durch Erklärung des Auftraggebers erteilt. In diesem Fall ist der Auftragnehmer zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Mittel, insbesondere nach den nachstehenden Grundsätzen verpflichtet.

(3) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer jährlich einen Dispositionsrahmen bereit, der zur Bewirtschaftung von Ausgabemitteln und von Verpflichtungsermächtigungen befugt. Der Auftragnehmer darf finanzielle Verpflichtungen nur bis zur Höhe der im Dispositionsrahmen festgelegten Jahresbeträge eingehen. Der Auftraggeber behält sich vor, den Dispositionsrahmen zu ändern. Bestandskräftige Bewilligungen bleiben hiervon unberührt.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen des jeweils bereitgestellten Dispositionsrahmens Ausgaben und Einnahmen für bewilligte Zuwendungen zu veranlassen. Hierbei verwendet er das Projektförderinformationssystem „profi“. Dies schließt nicht das Recht ein, förmliche Kassenanordnungen zu erteilen (Anordnungsbefugnis). Der Auftraggeber kann diese Berechtigung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(5) Soweit Mittel zu viel oder zu früh angefordert und ausgezahlt worden sind und nicht mit der nächsten Zahlung zu verrechnen sind, veranlasst der Auftragnehmer die unverzügliche Rückzahlung der Mittel an den Auftraggeber. Das gleiche gilt für gegebenenfalls von Zahlungsempfängern geschuldete Zinsen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen (auch nach Vorhabenende).

(6) Gehen Zahlungen statt bei der Bundeskasse bei dem Auftragnehmer ein, sind diese unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Erfolgt die Weiterleitung nicht unverzüglich, ist der Betrag mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §§ 247 Abs. 1, 288 Abs. 2 BGB vom Zahlungseingang bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Das gleiche gilt für nicht unverzüglich veranlasste Rückzahlungen an den Auftraggeber gemäß vorstehendem Absatz. Die Möglichkeit zur Geltendmachung von weiteren Verzugs- und Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.

(7) Der Auftragnehmer führt über die Treuhandmittel getrennt von seinem Vermögen und den Mitteln Dritter Buch; er wird seine Buchhaltung so gestalten, dass jederzeit der Nachweis über die Verwendung und den Stand der Verpflichtungen zu Lasten der

Treuhandmittel gewährleistet ist. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber jeweils spätestens bis zum 15. März eines jeden Jahres über die Verwendung der im Vorjahr verwalteten Treuhandmittel, die von ihm eventuell vereinnahmten Rückzahlungen und sonstigen Zahlungen der Zahlungsempfänger Rechnung. Die Rechnungslegung kann zusammen mit dem Jahresbericht gemäß § 5 Abs. 6 erfolgen.

(8) Spätestens drei Monate nach Beendigung des Treuhandverhältnisses wird der Auftragnehmer einen zusammenfassenden Schlussbericht vorlegen. Er besteht aus einer kurzen Darstellung der Ziele der Förderung, der erreichten Ergebnisse und der verbrauchten Mittel.

§ 11 Beleihung

(1) Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer gemäß § 44 Abs. 4 BHO beleihen. Hierzu verwendet der Auftraggeber den Musterbeleihungsbescheid (Anlage 6). Ein Anspruch auf Beleihung besteht nicht. Mit Abschluss dieses Vertrags erklärt sich der Auftragnehmer bereits heute mit seiner etwaigen Beleihung einverstanden.

(2) Im Falle der Beleihung untersteht der Auftragnehmer der Rechts- und Fachaufsicht des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Dies zeigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich an. Die aufsichtsführende Behörde ist jederzeit berechtigt, Förderentscheidungen selbst zu treffen oder vertragsgegenständliche Leistungen zu übernehmen (Selbsteintrittsrecht).

(3) Im Falle der Beleihung hat der Auftragnehmer für die Dauer der Beleihung sicherzustellen, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen des § 44 Abs. 4 BHO erfüllt, insbesondere, dass er durchgehend eine juristische Person des Privatrechts darstellt und die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben bietet.

(4) Im Falle der Beleihung soll der Auftragnehmer für die Dauer der Beleihung auf die entsprechende Anwendung des Bundesgleichstellungsgesetzes hinwirken.

(5) Der Auftragnehmer stundet oder erlässt Forderungen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers. Dasselbe gilt für Vergleiche und Niederschlagungen.

§ 12 Weisungs- und Kontrollbefugnisse, Selbsteintrittsrecht, Prüfungsrechte

(1) Zur Ausübung der Kontrollbefugnisse aus § 6 der AGB gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber beauftragten Dritten jederzeit – in Abstimmung mit dem Auftragnehmer – Zutritt zu seinen Gebäuden und Räumen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist und vertragsgegenständliche Leistungen betroffen sind. Der Auftragnehmer wird seine interne Betriebsorganisation so ausrichten, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden können. Er verpflichtet sich, laufend interne Kontrollen durchzuführen, und wird dies halbjährlich dem Auftraggeber schriftlich nachweisen.

(2) Der Auftraggeber behält sich ein Selbsteintrittsrecht vor. Erklärt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich den Selbsteintritt, ist er berechtigt, die Überwachung und Steuerung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu übernehmen. Der Selbsteintritt lässt den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers unberührt, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Selbsteintritt zu vertreten. Im Falle eines Selbsteintritts des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diesem unverzüglich alle Dokumente und sonstigen Unterlagen übergeben, die im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung stehen. Der Auftragnehmer wird gemeinsam mit dem Auftraggeber die Beteiligten des Förderverfahrens über den Selbsteintritt und dessen Auswirkungen informieren.

(3) Weitergehende Weisungs- und Kontrollbefugnisse im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht bleiben unberührt.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch einen Beauftragten jederzeit bei dem Auftragnehmer zu prüfen, ob die Verwaltung von Bundesmitteln zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam erfolgt ist. Der Auftragnehmer legt zu Prüfungszwecken alle Unterlagen offen, die die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen betreffen, und wird jedem Auskunftsverlangen des Auftraggebers oder seines Beauftragten entsprechen, wenn es sich auf die Verwaltung der Mittel des Auftraggebers bezieht. Die entsprechenden Unterlagen sind nach Beendigung des Vertrags dem Auftraggeber zu übergeben. Weitergehende Prüfungsrechte im Rahmen der Recht- und Fachaufsicht sowie die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs gemäß § 91 BHO bleiben unberührt.

§ 13 Interessenkollision

(1) Bei der Betreuung von Vorhaben hat der Auftragnehmer auf jeder Ebene der Auftragswahrnehmung Interessenkollisionen jedweder Art, insbesondere aber nach §§ 20 und 21 VwVfG zu vermeiden. Tritt bei einem Mitarbeiter des Auftragnehmers oder dem Auftragnehmer selbst bzw. im Falle einer Konsortialstruktur bei deren Konsorten ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit auf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Das Förderverfahren darf erst nach Rücksprache und mit Zustimmung des Auftraggebers fortgesetzt werden. Sofern ein mit dem Auftragnehmer verbundenes Unternehmen Beteiligter eines Förderverfahrens werden soll, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Der Auftragnehmer darf in diesen Fällen das Förderverfahren nicht als Beliehener durchführen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Unterauftragnehmer. Die notwendigen Rücksprachen und Unterrichtungen erfolgen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

§ 14 Nutzungsrechte

(1) Abweichend von § 10 der AGB erwirbt der Auftraggeber ohne weitere Vergütung die ausschließlichen, auf alle Nutzungsarten bezogenen, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an der Leistung (z.B. Print- und Online-Publikationen wie Broschüren und Projektsteckbriefe), insbesondere das Veröffentlichungsrecht unter angemessener namentlicher Nennung des Auftragnehmers, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und das Senderecht. Der Auftraggeber ist berechtigt, Bearbeitungen und Umgestaltungen der Leistung unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts vorzunehmen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen. Auf schriftliches Verlangen des Auftragnehmers ist auf die Umgestaltung bzw. Bearbeitung hinzuweisen. Der Auftraggeber ist ohne gesonderte Zustimmung für jeden Einzelfall befugt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.

(2) Alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Übertragung der Nutzungsrechte auf den Auftraggeber sind durch die aus dem Vertrag folgende Vergütung abgegolten.

(3) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber dafür, dass er alle für die Veröffentlichung oder Verwertung erforderlichen Urheber- oder sonstigen Rechte besitzt oder erwirbt oder, soweit diese Rechte Dritten zustehen, er die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt erhält und übertragen darf.

(4) Jede Veröffentlichung, Auswertung oder Weitergabe der Leistung insgesamt oder von Teilen durch den Auftragnehmer auch nach Vertragsbeendigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

(5) Die Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 15 Haftung

(1) Die Vertragsparteien haften einander, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschränkt für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freistellen und diesen auch selbst nicht in Anspruch nehmen, soweit ein Schaden über 5.000 Euro netto hinausgeht. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht für vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweilige Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) Im Falle einer Beleihung ist ein Haftungsrückgriff des Auftraggebers auf den Auftragnehmer nur unter den Voraussetzungen des Artikels 34 Satz 2 GG möglich.

(4) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 16 Laufzeit

(1) Die Laufzeit dieses Vertrags beginnt am 01.10.2026, sofern die Zuschlagserteilung bis dahin erfolgt ist. Erfolgt die Zuschlagserteilung nach diesem Datum, beginnt die

Laufzeit am Tag der Zuschlagserteilung. Die Laufzeit dieses Vertrags endet *[mit Ablauf des 30.09.2029]* ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber eine Option zur Verlängerung des Vertragsverhältnisses um einmalig bis zu weitere „zwei Jahre bis längstens zum 30.09.2031 ein. Die Ausübung der Option hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer mindestens in Textform bis spätestens drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit zu erklären.

§ 17 Kündigung

(1) Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) Neben den Gründen aus §14 der AGB liegen wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen, vor, wenn:

- der Auftragnehmer die Beleihung nicht annimmt bzw. das bereits erteilte Einverständnis zur Beleihung widerruft;
- der Auftragnehmer das Treuhandverhältnis nicht annimmt;
- der Verwaltungsakt aufgehoben wird, der die Beleihung regelt;
- der Auftragnehmer durchführbare Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers i. S. d. § 3 Abs. 1 nicht berücksichtigt;
- der Auftragnehmer die Vorgaben zum Personaleinsatz gemäß § 6 wiederholt oder erheblich verletzt;
- der Auftragnehmer Vorgaben zur Vermeidung von Interessenkollisionen gem. § 13 nicht beachtet;
- zwischen den Vertragsparteien ein erheblicher Dissens hinsichtlich der Gestaltung und Durchführung der Leistungen besteht, der eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht;
- der Auftraggeber eine Fördermaßnahme, die die Grundlage für diesen Vertrag bildet, gar nicht auflegt, erheblich im Umfang verkleinert oder vorzeitig beendet, weil z. B. der Deutsche Bundestag als Haushaltsgesetzgeber die

erforderlichen Mittel nicht bewilligt oder weil die Fördermaßnahme nicht erfolgreich ist.

§ 18 Abwicklung bei Vertragsbeendigung / Überleitungsphase

(1) Für den Fall, dass der Auftrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit neu vergeben wird und ein Wechsel des Auftragnehmers erfolgt, vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Auftragnehmer für eine Überleitungsphase zur Verfügung steht, die eine reibungslose Übertragung der Vorgänge und Einarbeitung des neuen Auftragnehmers ermöglichen und sicherstellen soll.

(2) Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer spätestens drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit mit, ob eine erneute Ausschreibung erfolgen wird und ggf. eine Überleitungsphase erforderlich werden könnte.

(3) Die Vertragsparteien einigen sich einvernehmlich über Art und Umfang der in der Überleitungsphase erforderlichen Leistungen. Der Auftragnehmer erstellt auf Basis der Einigung ein schriftliches Angebot.

(4) Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bleibt der Auftragnehmer zur Kooperation mit dem Auftraggeber verpflichtet, insbesondere besteht eine nachgelagerte Informationspflicht des Auftragnehmers. Abgeschlossene Förderakten verbleiben bis zur Abgabe an das Zwischenarchiv des Bundes beim Auftragnehmer.

(5) Im Übrigen gilt § 15 der AGB.

§ 19 Schlussbestimmungen

Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber verpflichtet:

- die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z.B. FuEul-Gemeinschaftsrahmen der Europäischen Kommission, Verwaltungsverfahrensgesetz, Subventionengesetz, Haushaltsgesetze des Bundes, Bundeshaushaltsordnung mit Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Verpflichtungsgesetz) anzuwenden;

- das BMFTR-Handbuch der Projektförderung (einschließlich der zugehörigen Vordrucke) und alle sonstigen BMFTR-internen Ergänzungen des gesamten Regelwerks zu beachten. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Dieser Vertrag ist ohne Unterschrift wirksam, da er mit Zuschlagserteilung in Kraft tritt, vgl. §§ 145 ff. BGB.